

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über die Versicherung der
volkseigenen Betriebe.**

Vom 29. September 1950

Gemäß § 7 des Gesetzes vom 9. August 1950 über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBL S. 830) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

§ 1

(1) In die Versicherung gemäß § 1 des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Betriebe sind die Betriebe einbezogen, die im Verzeichnis der Industriebetriebe der Deutschen Demokratischen Republik, herausgegeben vom Ministerium für Planung, Statistisches Zentralamt, aufgeführt sind, und zwar
Teil I: Volkseigene Betriebe, die dem Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar unterstellt sind [VEB (Z)],
Teil II: Volkseigene Betriebe, die den Landesregierungen unterstellt sind [VEB (L)].

(2) Ausgenommen bleiben die Verkehrsbetriebe und die Kulturstätten.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik bzw. den entsprechenden Fachministerien der Länder.

§ 2

(1) Versichert sind gegen Brand, Blitzschlag und Explosion (Feuerversicherung):

Gebäude, Betriebseinrichtungen, Vorräte.

(2) Fremdes Eigentum an Betriebseinrichtungen und Vorräten ist in den Betriebsstätten versichert, sofern VEB oder WB die Gefahr tragen.

(3) Mitversichert sind:

1. Bargeld und Geldeswert unter gewöhnlichem Verschluß auf erste Gefahr bis zu 500,— DM, Bargeld in Geldschränken:
auf erste Gefahr bis zu dem Betrage, der nach dem Gesetz vom 21. April 1950 über die Regelung des Zahlungsverkehrs (GBL S. 355) für den einzelnen VEB zulässig ist;

2. in der Betriebsstätte:

Gebrauchsgegenstände der Belegschaftsmitglieder ohne Bargeld, Wertpapiere und Kraftfahrzeuge.

§ 3

(1) Versichert sind gegen Einbruchdiebstahl und Beraubung:

Büroeinrichtungen, Werkzeuge und Vorrichtungen, Vorräte.

(2) § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Mitversichert sind:

1. Bargeld und Geldeswert unter gewöhnlichem Verschluß auf erste Gefahr bis zu 500,— DM, Bargeld in Geldschränken:
auf erste Gefahr bis zu dem Betrage, der nach dem Gesetz vom 21. April 1950 über die Regelung des Zahlungsverkehrs für den einzelnen VEB zulässig ist,

2. in der Betriebsstätte:

Gebrauchsgegenstände der Belegschaftsmitglieder ohne Bargeld, Wertpapiere und Kraftfahrzeuge;

Fahrräder sind jedoch nur dann mitversichert, wenn sie sich auf einem dafür besonders vorgesehenen Platz unter Aufsicht befinden und durch Schloß gesichert sind oder in einem hierfür bestimmten verschlossenen Raum untergebracht werden.

(4) Vergütet werden auch:

1. die bei Einbruch entstandenen Beschädigungen an Decken, Wänden, Türen, Fenstern, Fußböden und Schlössern der Gebäude, in denen sich die versicherten Gegenstände befinden,

2. Schäden durch Innen- sowie Botenberaubung für Bargeld bis zur Höhe der wöchentlichen Lohnsumme.

Geldtransporte über 50 000,— DM sind von mindestens zwei erwachsenen Personen auszuführen oder zu begleiten.

§ 4

(1) Versichert sind gegen Transportschäden

alle Bezüge und Versendungen,

die für Rechnung und Gefahr des VEB oder der WB laufen, mit Transportmitteln jeder Art zu Land und/oder zu Wasser, jedoch für Auslandstransporte nicht länger als 6 Monate.

(2) Die Allgemeinen Deutschen Binnen-Transportversicherungs-Bedingungen (ADB), sind mit folgenden Ergänzungen anzuwenden:

1. Transporte von Schüttgütern in offenen Transportmitteln sind versichert zur Bedingung
„frei von den ersten 5% Diebstahl und/oder Abhandenkommen, jedes Transportmittel eine Taxe“.

Dieser Freiteil entfällt, wenn es sich um Folgen von Transportmittelunfällen oder von Feuer handelt.

2. Brandschäden, bei denen als Entstehungsursache Selbstentzündung infolge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes nicht nachgewiesen werden kann, gelten als nicht unter Selbstentzündung entstanden.

3. Bruchschäden sind zu nachstehenden Sonderbedingungen eingeschlossen bei:

a) neuen Maschinen und Apparaten aller Art laut „Bruchklausel für Maschinen und Apparate“,

b) gebrauchten Maschinen- und Apparaten aller Art laut „Zusatzbedingungen für die Versicherung von gebrauchten Maschinen und Apparaten“,

c) Möbeln laut „Ausschlußklausel für die Umzugsgut-Versicherung“,

d) lose bzw. nur in Stroh oder Holzwolle verladene Glas-, Steingut- und Porzellanwaren mit einer Abzugsfranchise von 5% vom Werte der Ladung,

e) Glasscheiben, in Kisten verpackt, zur Bedingung „frei von den ersten 5% der Ladung“.